

## Antrag

der Fraktionen der SPD, CDU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Geschlechtsgerechte Fassung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

- I. Die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 1996  
(GVBl. S. 387) erhält folgende Fassung:

### Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. Juli 1997 \*)

#### Inhaltsübersicht

<b>1. Abschnitt</b>		§ 15 Verhaltensregeln
<b>Konstituierung</b>		§ 16 Verzicht auf die Mitgliedschaft
§ 1 Erste Sitzung des Landtags		§ 17 Abgeordnetenausweis
§ 2 Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter		§ 18 Arbeitsunterlagen
§ 3 Wahl der schriftführenden Abgeordneten		
<b>2. Abschnitt</b>		<b>6. Abschnitt</b>
<b>Präsident, Vorstand und Schriftführung</b>		<b>Sitzungen des Landtags</b>
§ 4 Aufgaben des Präsidenten		§ 19 Öffentlichkeit
§ 5 Vorstand		§ 20 Leitung
§ 6 Sitzungsvorstand		§ 21 Einberufung
§ 7 Aufgaben der Schriftführung		§ 22 Tagesordnung
<b>3. Abschnitt</b>		§ 23 Abweichung von der festgestellten Tagesordnung
<b>Fraktionen</b>		§ 24 Besprechung
§ 8 Bildung von Fraktionen		§ 25 Übergang zur Tagesordnung
§ 9 Reihenfolge der Fraktionen		§ 26 Vertagung und Schluß der Besprechung
§ 10 Handeln im Namen einer Fraktion		§ 27 Rederecht
<b>4. Abschnitt</b>		§ 28 Reihenfolge der Reden
<b>Ältestenrat</b>		§ 29 Die Rede
§ 11 Zusammensetzung des Ältestenrats		§ 30 Rededauer
§ 12 Aufgaben des Ältestenrats		§ 31 Zwischenfragen
§ 13 Sitzungen des Ältestenrats		§ 32 Zur Geschäftsordnung
<b>5. Abschnitt</b>		§ 33 Persönliche Bemerkungen
<b>Abgeordnete</b>		§ 34 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung
§ 14 Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Landtags		§ 35 Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung
		§ 36 Wiedereröffnung der Besprechung
		§ 37 Verweisung zur Sache
		§ 38 Ordnungsruf
		§ 39 Störende Unruhe
		§ 40 Sonstige Ordnungsmaßnahmen
		§ 41 Beschlußfähigkeit
		§ 42 Abstimmung
		§ 43 Fragestellung bei der Abstimmung

\*) Änderungen zur Fassung vom 14. Oktober 1996 sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

- § 44 Reihenfolge der Abstimmung
- § 45 Namentliche Abstimmung
- § 46 Erklärungen zur Abstimmung
- § 47 Wahlen
- § 48 Bildung der Landesregierung
- § 49 Vertrauensfrage

### 7. Abschnitt

#### Gesetzentwürfe, Anträge und Unterrichtungen

##### 1. Unterabschnitt Gesetzentwürfe

- § 50 Einbringung
- § 51 Gesetzesberatungen
- § 52 Erste Beratung
- § 53 Ausschußüberweisung
- § 54 Zweite Beratung
- § 55 Schlußabstimmung
- § 56 Dritte Beratung
- § 57 Änderungsanträge
- § 58 Zustimmungsgesetze zu Staatsverträgen

##### 2. Unterabschnitt Anträge

- § 59 Selbständige Anträge
- § 60 Änderungsanträge zu Anträgen, Alternativanträge
- § 61 Entschließungsanträge

##### 3. Unterabschnitt Unterrichtungen

- § 62 Unterrichtung über Gemeinschaftsaufgaben
- § 63 Unterrichtung über Staatsverträge und Verwaltungsabkommen, Bundesratsangelegenheiten, EU-Angelegenheiten und Fachministerkonferenzen
- § 64 Sonstige Unterrichtungen

##### 4. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 65 Druck und Verteilung
- § 66 Dringliche Beratungen
- § 67 Erledigungserklärung, Rücknahme

### 8. Abschnitt

#### Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und parlamentarischen Einrichtungen

- § 68 Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und parlamentarischen Einrichtungen

### 9. Abschnitt Fachausschüsse

#### 1. Unterabschnitt Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Fachausschüsse

- § 69 Fachausschüsse
- § 70 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 71 Benennung der Vorsitzenden

- § 72 Benennung der Mitglieder
- § 73 Erste Einberufung
- § 74 Aufgaben
- § 75 Sitzungen
- § 76 Verfahren
- § 77 Berichterstattung
- § 78 Öffentliche, nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen
- § 79 Anhörverfahren
- § 80 Sitzungsprotokolle
- § 81 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

### 2. Unterabschnitt Unterausschüsse

- § 82 Bildung von Unterausschüssen
- § 83 Rechnungsprüfungskommission
- § 84 Kommission für Angelegenheiten des Interregionalen Parlamentarier-Rates (IPR-Kommission)

### 10. Abschnitt

#### Sonstige Ausschüsse und Kommissionen

- § 85 Zwischenausschuß
- § 86 Wahlprüfungsausschuß
- § 87 Untersuchungsausschüsse
- § 88 Enquete-Kommissionen

### 11. Abschnitt

#### Anfragen und Aktuelle Stunde

- § 89 Große Anfragen
- § 90 Besprechung der Großen Anfrage und der Antwort
- § 91 Anträge zu Großen Anfragen
- § 92 Ablehnung der Beantwortung
- § 93 Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen
- § 94 Kleine Anfragen
- § 95 Mündliche Anfragen
- § 96 Aussprache im Anschluß an eine Mündliche Anfrage
- § 97 Schutz privater und sonstiger Geheimnisse
- § 98 Aktuelle Stunde

### 12. Abschnitt

#### Eingaben

- § 99 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten
- § 100 Unzulässige Eingaben
- § 101 Weiterleitung und Überweisung
- § 102 Verfahren des Petitionsausschusses, Bürgerbeauftragter
- § 103 Ausübung der Rechte
- § 104 Strafvollzugskommission
- § 105 Beschlüsse des Petitionsausschusses
- § 106 Mitteilungen und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses
- § 107 Bericht der Landesregierung
- § 108 Verschwiegenheitspflicht
- § 109 Bericht des Petitionsausschusses

### 13. Abschnitt

#### Immunitätsangelegenheiten

- § 110 Behandlung

## 14. Abschnitt

Unterrichtung über die Ausführung  
von Beschlüssen des Landtags

- § 111 Berichte der Landesregierung  
§ 112 Besprechung der Berichte der Landesregierung

## 15. Abschnitt

Beurkundung der Verhandlung und Ausfertigung  
der Beschlüsse des Landtags

- § 113 Sitzungsprotokoll, Beschlußprotokoll  
§ 114 Prüfung der Niederschrift von Reden  
§ 115 Niederschrift von Zwischenrufen  
§ 116 Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse

## 16. Abschnitt

Rechnungshof, Landesbeauftragter  
für den Datenschutz

- § 117 Rechnungshof  
§ 118 Landesbeauftragter für den Datenschutz

## 17. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

- § 119 Verkehr mit der Landesregierung  
§ 120 Akteneinsicht

- § 121 Archivgut des Landtags  
§ 122 Geheimschutzordnung  
§ 123 Verteilung der Landtagsdrucksachen  
§ 124 Fristenberechnung  
§ 125 Wahrung der Frist  
§ 126 Diskontinuität  
§ 127 Abweichungen von der Geschäftsordnung  
§ 128 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall  
§ 129 Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung  
§ 130 Rechte des Rechtsausschusses  
§ 131 Fortführung der Geschäfte des Landtags  
§ 132 Landtagsverwaltung  
§ 133 Inkrafttreten

## Anlage 1

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz

## Anlage 2

Archivordnung des Landtags

## Anlage 3

Geheimschutzordnung  
Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Landtags Rheinland-Pfalz  
(– VS-Richtlinien Landtag –)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat sich gemäß Artikel 85 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 405), folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Abschnitt  
Konstituierung

## § 1

## Erste Sitzung des Landtags

- (1) Der Landtag tritt erstmals am 17. Tage nach der Wahl zusammen. Fällt dieser Tag noch in die Wahlperiode des alten Landtags, so versammelt sich der neue Landtag am Tage nach Ablauf der früheren Wahlperiode (Artikel 83 Abs. 4 der Verfassung). Zu der ersten Sitzung wird der Landtag von dem Präsidenten des alten Landtags einberufen.
- (2) Die erste Sitzung des Landtags leitet dessen ältestes Mitglied oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
- (3) Die vorläufige Schriftführung obliegt zwei Abgeordneten, die vom Alterspräsidenten ernannt werden; er läßt die Namen aller Abgeordneten aufrufen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit und Annahme der Geschäftsordnung wählt der Landtag den Präsidenten, dessen Stellvertreter und 14 Abgeordnete, denen die Schriftführung obliegt.

## § 2

## Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter

- (1) Der Landtag wählt den Präsidenten und die Stellvertreter in besonderen Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode ohne Aussprache.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, können für einen zweiten Wahlgang neue Vorschläge gemacht werden. Wird dabei die erforderliche Mehrheit ebenfalls nicht erreicht, kommen die beiden Abgeordneten mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der amtierende Präsident zieht.

## § 3

## Wahl der schriftführenden Abgeordneten

Der Landtag wählt die Abgeordneten, denen die Schriftführung obliegt, in einem Wahlgang aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Fraktionen ohne Aussprache. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

## 2. Abschnitt

## Präsident, Vorstand und Schriftführung

## § 4

## Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags,

fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen und sonstigen Gremien des Landtags, soweit hierfür keine besonderen Bestimmungen bestehen.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Präsident und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Landtags.
- (2) Der Vorstand wirkt bei der Ernennung und Entlassung der Bediensteten des Landtags (Artikel 85 Abs. 3 der Verfassung) sowie bei der Aufstellung des Haushaltsvorschlages des Landtags mit.

#### § 6 Sitzungsvorstand

- (1) In den Sitzungen des Landtags bilden der amtierende Präsident und zwei vom Präsidenten bestimmte Abgeordnete, denen die Schriftführung obliegt, den Sitzungsvorstand.
- (2) Soweit und solange in einer Sitzung des Landtags Abgeordnete, denen die Schriftführung obliegt, nicht in ausreichender Zahl anwesend sind, überträgt der Präsident deren Aufgabe anderen Abgeordneten.

#### § 7 Aufgaben der Schriftführung

Die Abgeordneten, denen die Schriftführung obliegt, unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Sitzung. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Redeliste zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen und andere Angelegenheiten des Landtags nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

#### 3. Abschnitt Fraktionen

##### § 8 Bildung von Fraktionen

- (1) Abgeordnete, die derselben in den Landtag gewählten politischen Partei angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Vorsitzenden sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

##### § 9 Reihenfolge der Fraktionen

Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Mitgliederzahl. Bei gleicher Mitgliederzahl ist die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl erzielten Landestimmen maßgebend; im übrigen entscheidet das Los, das der Präsident in einer Sitzung des Ältestenrats zieht. Er-

loschene Mandate werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

#### § 10 Handeln im Namen einer Fraktion

Soweit ein Mitglied des Landtags ausdrücklich im Namen und ohne Widerspruch seiner Fraktion einen Gesetzentwurf einbringt oder einen Antrag stellt, gilt dies als Gesetzentwurf oder Antrag der Fraktion. Das gleiche gilt für die Abgabe von Erklärungen.

#### 4. Abschnitt Ältestenrat

##### § 11 Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und elf weiteren Abgeordneten. Die weiteren Abgeordneten verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens eines der weiteren Mitglieder.

(2) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten schriftlich die weiteren Mitglieder und deren ständige Stellvertreter. Der Präsident gibt die Zusammensetzung des Ältestenrats und deren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) An den Sitzungen des Ältestenrats nehmen außer den Mitgliedern oder ihren Stellvertretern andere Abgeordnete nur auf Einladung des Präsidenten oder auf Beschluß des Ältestenrats teil.

##### § 12 Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte; er hat insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags, über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschußvorsitzenden herbeizuführen.

(2) Abweichungen von dem im Ältestenrat vereinbarten Arbeitsplan des Landtags sind zulässig, wenn der Präsident im Benehmen mit den Fraktionen zustimmt.

##### § 13 Sitzungen des Ältestenrats

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Sind der Präsident und seine Stellvertreter verhindert, leitet das älteste Mitglied die Verhandlung.

(2) Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn es drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen; er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, von der die Mitglieder auf besonderen Beschluß eine Abschrift erhalten.

### 5. Abschnitt Abgeordnete

#### § 14 Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Landtags

(1) Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse sowie an der Arbeit des Landtags teilzunehmen.

(2) Die Abgeordneten werden zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, eingeladen. Im übrigen werden ihnen regelmäßig die Terminübersichten des Landtags übersandt.

(3) Für die Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse wird für die Dauer der Sitzung eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die Abgeordneten persönlich einzutragen haben. Die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

(4) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten oder der Landtagsverwaltung möglichst vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

(5) Urlaub bis zur Dauer eines Monats erteilt der Präsident, für längere Zeit der Landtag. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

#### § 15 Verhaltensregeln

Für die Abgeordneten gelten die aufgrund von § 1 a des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz erlassenen und als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung abgedruckten „Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz“.

#### § 16 Verzicht auf die Mitgliedschaft

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Landtag (Artikel 81 der Verfassung) ist dem Präsidenten schriftlich oder zu Protokoll der Landtagsverwaltung zu erklären. Der Verzicht wird, sofern er nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt ist, wirksam mit dem Eingang der Erklärung bei der Landtagsverwaltung oder mit der Erklärung zu Protokoll. Der Präsident benachrichtigt den Landeswahlleiter.

#### § 17 Abgeordnetenausweis

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag einen Abgeordnetenausweis.

#### § 18 Arbeitsunterlagen

Die Abgeordneten erhalten die Landtagsdrucksachen und die Protokolle über die Sitzungen des Landtags sowie das Handbuch des Landtags. Die Verteilung der Ausschußprotokolle und anderer Arbeitsunterlagen erfolgt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

#### 6. Abschnitt Sitzungen des Landtags

#### § 19 Öffentlichkeit

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich.

(2) Auf Antrag von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(3) Beschließt der Landtag den Ausschluß der Öffentlichkeit, dürfen nur Abgeordnete, Mitglieder der Landesregierung und Beauftragte der Landesregierung sowie die vom Präsidenten zugelassenen Bediensteten des Landtags im Sitzungssaal verbleiben. Der Präsident stellt durch Befragen der Landesregierung fest, wer die Beauftragten im Sinne des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung sind.

#### § 20 Leitung

(1) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Vor Schluß der Sitzung gibt er den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter verhindert, übernimmt das älteste Mitglied des Landtags oder, wenn dieses verhindert ist oder ablehnt, das nächstälteste Mitglied die Leitung.

#### § 21 Einberufung

(1) Der Präsident beruft den Landtag auf Grund der Beratungen im Ältestenrat oder des Beschlusses des Landtags ein.

(2) Der Präsident setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, wenn der Landtag ihn dazu ermächtigt hat oder wegen Beschlußunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

(3) Der Präsident muß den Landtag einberufen, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags es verlangt (Artikel 83 Abs. 5 der Verfassung); die Abgeordneten müssen den Antrag persönlich unterzeichnen.

(4) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaunt, muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Landtags einholen.

## § 22 Tagesordnung

(1) Der Präsident stellt auf Grund der Beratungen im Ältestenrat oder der Beschlüsse des Landtags eine vorläufige Tagesordnung auf. Er kann diese im Benehmen mit den Fraktionen ändern. Die vorläufige Tagesordnung einschließlich der Änderungen wird den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung mitgeteilt.

(2) Zu Beginn der Sitzung fragt der Präsident, ob der vorläufigen Tagesordnung widersprochen wird. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als festgestellt. Mit der Feststellung der Tagesordnung wird über die Dringlichkeit einer Beratung (§ 66) beschlossen.

(3) Wird für mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungstage eine vorläufige gemeinsame Tagesordnung festgestellt, so gilt die Tagesordnung für den jeweils nachfolgenden Sitzungstag mit Aufruf des ersten Beratungspunktes in der Reihenfolge der nicht erledigten Tagesordnungspunkte als festgestellt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(4) Wird der vorläufigen Tagesordnung widersprochen, stellt der Landtag die Tagesordnung fest.

(5) Ist eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie mit Zustimmung des Landtags von der Tagesordnung absetzen.

## § 23 Abweichung von der festgestellten Tagesordnung

(1) Der Landtag kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten nach Feststellung der Tagesordnung (§ 22) beschließen,

1. daß Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, daß acht Abgeordnete widersprechen,
2. daß die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. daß verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
4. daß ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
5. daß die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.

(2) Wird der Bericht eines Ausschusses zu einem Beratungsgegenstand nicht erstattet, stellt der Präsident den Gegen-

stand zurück oder setzt ihn von der Tagesordnung ab, es sei denn, daß der Landtag auf den Bericht verzichtet. Auf den Bericht kann nicht verzichtet werden, wenn ein Mitglied des Landtags widerspricht.

## § 24 Besprechung

(1) Der Präsident hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und darüber die Besprechung zu eröffnen.

(2) Die Besprechung unterbleibt, wenn ein Mitglied des Landtags oder die Antragstellenden nach § 66 Abs. 5 widersprechen; sie unterbleibt auch, wenn der Ausschuß den Verzicht empfiehlt, es sei denn, die Antragstellenden oder eine Fraktion verlangen die Plenardebatte.

(3) Bei der Behandlung von Gesetzentwürfen und Anträgen aus der Mitte des Landtags erhalten vor Eintritt in die einmalige oder in die erste Beratung die Antragstellenden das Wort zur Begründung. Nach Abschluß der Besprechung steht den Antragstellenden das Wort zu. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Begründung von Regierungsvorlagen entsprechend.

(4) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, erklärt der Präsident die Besprechung für geschlossen. Die Vorschriften über die Wiedereröffnung der Besprechung (§ 36) bleiben unberührt.

## § 25 Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Landtag kann auf Antrag beschließen, über einen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag kann jederzeit bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten gestellt werden.

(2) Bei Widerspruch gegen den Antrag darf über ihn erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen sowie ein Mitglied des Landtags für und ein anderes gegen den Antrag sprechen konnte.

(3) Über Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags sowie über Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen und Anträge der Landesregierung darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

## § 26 Vertagung und Schluß der Besprechung

(1) Der Landtag kann die Besprechung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von acht anwesenden Abgeordneten.

(2) Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag vor; über ihn darf jedoch, wenn es sich um die Beratung von Gesetzesvorlagen handelt, erst abgestimmt werden, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

(3) Die Vertagung der Besprechung eines Gesetzentwurfs oder eines selbständigen Antrags über mehr als vier Wochen ist nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig.

### § 27

#### Rederecht

(1) Sprechen darf nur, wem der Präsident das Wort erteilt hat. Abgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Mitglied des Landtags, das die Redeliste führt, zum Wort zu melden.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten müssen auf ihr Verlangen jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden (Artikel 89 Abs. 3 der Verfassung), jedoch nicht vor Abschluß der Ausführungen des Mitglieds des Landtags, welches das Wort hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Will der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen, hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

### § 28

#### Reihenfolge der Reden

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Reden. Dabei soll ihn, unbeschadet der §§ 24 und 27, die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Die Besprechung von Anträgen soll durch ein Mitglied des Landtags eröffnet werden, das nicht der Fraktion der Antragstellenden angehört. Die Antragstellenden und die Abgeordneten, denen die Berichterstattung obliegt, können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Den Abgeordneten, denen die Berichterstattung obliegt, ist auf Verlangen während der Beratung jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 29

#### Die Rede

(1) Reden sind grundsätzlich in freiem Vortrag zu halten. Hierbei können Aufzeichnungen benutzt werden. Schriftstücke dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden.

(2) Der Präsident darf eine Rede unterbrechen. Ertönt die Glocke des Präsidenten, ist die Rede zu unterbrechen.

(3) Die Reden sind grundsätzlich vom Redepult aus zu halten. Der Präsident kann, insbesondere für kurze Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Ausnahmen zulassen; in Fragestunden und bei Zwischenfragen sprechen die Abgeordneten von ihrem Platz aus.

### § 30

#### Rededauer

(1) Jedes Mitglied des Landtags darf bis zu 10 Minuten sprechen. Jede Fraktion kann für eines ihrer Mitglieder 45 Minuten Redezeit beanspruchen. Der Präsident kann die

Redezeit auf Antrag verlängern. Er soll sie verlängern, wenn der Antrag von einer Fraktion gestellt wird oder wenn der Gegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt. Dabei soll er die Grundsätze des § 28 Abs. 1 Satz 2 beachten.

(2) Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung länger als 20 Minuten das Wort, so kann danach jede Fraktion für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit beanspruchen.

(3) Spricht ein Mitglied des Landtags über die Redezeit hinaus, entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

### § 31

#### Zwischenfragen

(1) Der Präsident soll nach Eröffnung der Besprechung Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses mit Zustimmung der Redenden gestatten; dies gilt nicht für Aussprachen im Anschluß an Mündliche Anfragen (§ 96) und Aktuelle Stunden (§ 98).

(2) Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Die Anfragenden dürfen nicht mehr als zwei Zusatzfragen stellen.

### § 32

#### Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit erteilt werden. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern.

### § 33

#### Persönliche Bemerkungen

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. In besonderen Fällen kann der Präsident eine persönliche Bemerkung bis zum Schluß der Sitzung sowie zu Beginn der nächsten oder zu Beginn der auf die Verteilung des Plenarprotokolls folgenden Sitzung zulassen.

(2) Das Mitglied des Landtags darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Eine persönliche Bemerkung darf nur mit Zustimmung des Präsidenten länger als fünf Minuten dauern.

### § 34

#### Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort er-

teilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen. Die Rededauer soll fünf Minuten nicht überschreiten.

### § 35

#### Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung

Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder von acht Abgeordneten beschließen, ein Mitglied der Landesregierung herbeizurufen (Artikel 89 Abs. 1 der Verfassung). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Über den Antrag ist unverzüglich außerhalb der Tagesordnung zu entscheiden.

### § 36

#### Wiedereröffnung der Besprechung

(1) Ergreifen nach Schluß der Besprechung oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit Mitglieder oder Beauftragte der Landesregierung zu dem Gegenstand das Wort, ist die Besprechung wieder eröffnet.

(2) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung das Wort außerhalb der Tagesordnung, wird auf Verlangen von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten die Besprechung über seine Ausführungen eröffnet.

### § 37

#### Verweisung zur Sache

(1) Der Präsident kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) Der Präsident kann Redenden, die in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen worden sind, das Wort entziehen. Ist einem Mitglied des Landtags das Wort entzogen worden, so darf es das Wort bis zum Schluß der Besprechung nicht wieder erhalten.

### § 38

#### Ordnungsruf

(1) Redende, die die Würde oder die Ordnung des Hauses verletzen, werden vom Präsidenten gerügt oder mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Redenden nicht behandelt werden. Hat der Präsident einen Zwischenruf nicht gehört, kann er ihn in der nächsten Sitzung erwähnen und rügen.

(2) Ist ein Mitglied des Landtags während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden, oder verletzt ein Mitglied des Landtags in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann es der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Es hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

(3) Kommt das Mitglied des Landtags der Aufforderung des Präsidenten, den Saal zu verlassen, nicht nach, so unterbricht oder schließt der Präsident die Sitzung. In diesem Falle ist das Mitglied des Landtags für die folgenden sechs Sitzungstage von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholtem Aus-

schluß von den Sitzungen des Landtags kann der Ältestenrat das Mitglied des Landtags durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß bis zu 20 Sitzungstagen von den Sitzungen des Landtags ausschließen.

(4) Der Präsident hat die Ausschließung dem Landtag mitzuteilen. Bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtags darf das ausgeschlossene Mitglied des Landtags auch an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Landtags nicht teilnehmen.

(5) Der Präsident hat Abgeordneten, die trotz ihres Ausschlusses versuchen, an den Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse oder seiner anderen Gremien teilzunehmen oder sonst die Ordnung im Landtagsgebäude stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtags den Aufenthalt im Landtagsgebäude zu versagen. Hiervon ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

(6) Das Mitglied des Landtags kann gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß bis zum Ablauf des nächsten Sitzungstags Einspruch einlegen, der schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Landtag entscheidet ohne Besprechung nach Beratung im Ältestenrat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Vorschlag des Ältestenrats kann der Landtag die Dauer des Ausschlusses abkürzen.

### § 39

#### Störende Unruhe

Wenn im Landtag eine störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung läßt der Präsident in geeigneter Weise ein.

### § 40

#### Sonstige Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Ordnungsgewalt des Präsidenten unterstehen auch die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte (Artikel 89 Abs. 4 der Verfassung) sowie alle anderen Personen, die nicht Abgeordnete sind.

(2) Wer auf der Tribüne Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten von der Tribüne verwiesen werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

(3) Das Betreten der Tribüne kann vom Besitz einer Eintrittskarte abhängig gemacht werden. Die Eintrittskarten werden nach Beschluß des Ältestenrats verteilt, wobei jedoch die Öffentlichkeit der Sitzung gewahrt bleiben muß.

(4) Während der Plenarsitzung haben außer den Abgeordneten und den vom Präsidenten zugelassenen Bediensteten der Landtagsverwaltung sowie den Mitgliedern der Landesregierung und den von ihnen benannten Beauftragten nur

Personen Zutritt zu dem Plenarsaal, denen der Präsident oder seine Beauftragten dies allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich gestattet haben.

#### § 41 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Wird vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ergibt sich bei namentlicher Abstimmung, bei einer Wahl oder bei der Auszählung nach Absatz 2, daß die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht erreicht ist, stellt der Präsident die Beschlussunfähigkeit des Hauses fest.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben sowie Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Das Verlangen einer namentlichen Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

#### § 42 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, bei der Schlußabstimmung durch Aufstehen. Unmittelbar vor Eintritt in die Abstimmung kann jedes Mitglied des Landtags erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

(4) Soweit für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Präsident klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(5) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, werden die Stimmen gezählt.

#### § 43 Fragestellung bei der Abstimmung

(1) Bei der Abstimmung stellt der Präsident die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel ist zu fragen, ob die Zustimmung erteilt wird. Über die

Fassung ist auf Verlangen das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

(3) Jedes Mitglied des Landtags kann die Teilung der Frage verlangen. Bei Widerspruch gegen die Teilung entscheiden bei Anträgen die Antragstellenden, sonst der Landtag.

#### § 44 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Anträge auf Schluß der Besprechung,
3. Anträge auf Vertagung der Besprechung,
4. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
5. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an einen Ausschuß, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
6. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(2) Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere im Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen und in dieser Folge weiter. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(4) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

#### § 45 Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie muß stattfinden, wenn sie von einer Fraktion oder acht anwesenden Abgeordneten verlangt wird.

(2) Die Abgeordneten, denen die Schriftführung obliegt, sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen der Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ tragen. Nachdem der Präsident die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, zählen sie die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

(3) Zwischen der Abstimmung und der Verkündung des Ergebnisses darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

- (4) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über
1. Stärke eines Ausschusses,
  2. Abkürzung der Fristen,
  3. Sitzungszeit,
  4. Tagesordnung,

5. Vertagung der Sitzung,
6. Vertagung der Abstimmung,
7. Vertagung der Besprechung,
8. Schluß der Besprechung,
9. Teilung der Frage,
10. Überweisung an einen Ausschuß.

## § 46

## Erklärungen zur Abstimmung

Jedes Mitglied des Landtags kann nach einer Abstimmung eine kurze mündliche oder schriftliche Erklärung über seine Abstimmung abgeben. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Sitzungsvorstand zu übergeben und werden in das Plenarprotokoll aufgenommen.

## § 47

## Wahlen

Eine Wahl kann, wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht, durch Zuruf erfolgen.

## § 48

## Bildung der Landesregierung

(1) Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten ohne Aussprache mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (Artikel 98 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung). Die Wahl erfolgt geheim.

(2) Für die Bestätigung der Landesregierung oder eines Ministers genügt die einfache Stimmenmehrheit.

## § 49

## Vertrauensfrage

(1) Der Antrag, dem Ministerpräsidenten, der Landesregierung oder einem einzelnen Minister das Vertrauen des Landtags auszusprechen oder zu entziehen (Artikel 99 der Verfassung), kann als selbständiger Antrag oder zu jedem Gegenstand der Tagesordnung eingebracht werden. Er bedarf der Unterschriften von 16 Abgeordneten.

(2) Über den Antrag auf Entziehung des Vertrauens darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache abgestimmt werden. Er muß spätestens binnen einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.

(3) Über den Antrag auf Entziehung des Vertrauens muß namentlich abgestimmt werden.

## 7. Abschnitt

## Gesetzentwürfe, Anträge und Unterrichtungen

1. Unterabschnitt  
Gesetzentwürfe

## § 50

## Einbringung

(1) Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten eingebracht

werden. Dem Gesetzentwurf, der schriftlich einzubringen und zu begründen ist, ist ein Vorblatt voranzustellen, in dem Problem, Lösung, Alternativen und Kosten kurz darzustellen sind; dabei sollen auch die wesentlichen Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgezeigt werden.

(2) Gesetzentwürfe der Landesregierung werden mit einem Vorblatt (Absatz 1 Satz 2) schriftlich eingebracht und begründet. Bei der Darstellung der Kosten sind auch die wesentlichen Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzuzeigen. Die Begründung soll auch eine Erläuterung der verhaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwands enthalten.

(3) Volksbegehren, die eine Gesetzesvorlage zum Gegenstand haben, werden dem Landtag von der Landesregierung mit einer eigenen Stellungnahme unterbreitet (Artikel 109 der Verfassung).

## § 51

## Gesetzesberatungen

(1) Gesetzentwürfe auf Änderung der Verfassung werden in drei Beratungen, sonstige Gesetzentwürfe in der Regel in zwei Beratungen erledigt. Werden in der zweiten oder dritten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt, unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

(2) Die Beratungen beginnen frühestens am vierten Werktag nach Verteilung der Drucksache; sie haben spätestens zwei Monate nach Einbringung zu beginnen, soweit nicht die Antragstellenden mit einer Beratung zu einem späteren Zeitpunkt einverstanden sind.

## § 52

## Erste Beratung

(1) In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze des Gesetzentwurfs besprochen; die Besprechung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden.

(2) Eine Abstimmung über den Gesetzentwurf findet nicht statt; abgestimmt wird nur über Anträge auf Ausschußüberweisung (§ 53).

## § 53

## Ausschußüberweisung

(1) Am Schluß der ersten Beratung kann der Gesetzentwurf einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Den federführenden Ausschuß bestimmt der Präsident im Benehmen mit den Fraktionen, falls der Landtag hierüber nicht entschieden hat.

(2) Der Präsident kann Gesetzentwürfe, insbesondere, wenn sie einer beschleunigten Beratung bedürfen, im Einvernehmen mit allen Fraktionen unmittelbar an Ausschüsse überweisen.

## § 54

## Zweite Beratung

(1) Die zweite Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluß der ersten Beratung oder Verteilung der Beschlußempfehlung des Ausschusses statt; sie hat spätestens zwei Monate nach der Verteilung der Beschlußempfehlung zu beginnen. In der zweiten Beratung kann neben der Besprechung über die Grundsätze des Gesetzentwurfs eine Einzelberatung durchgeführt werden.

(2) Gegenstand der Abstimmungen in der zweiten Beratung ist der Gesetzentwurf, wenn eine Ausschußberatung nicht stattgefunden hat oder der Ausschuß die unveränderte Annahme oder die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen hat. Hat der Ausschuß eine Neufassung des Gesetzentwurfs empfohlen, so ist diese Gegenstand der Abstimmung.

(3) Hat der Ausschuß Änderungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, so wird zunächst über die Beschlußempfehlung des Ausschusses und danach über den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung angenommener Empfehlungen abgestimmt. Das gleiche gilt für Änderungsanträge (§ 57). Liegen Änderungsanträge zu Beschlußempfehlungen vor, so wird zunächst über die Änderungsanträge, dann über die Beschlußempfehlung und zum Schluß über den Gesetzentwurf entsprechend Satz 1 abgestimmt.

(4) Die Abstimmungen finden nach Schluß jeder Einzelbesprechung statt. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn nicht acht anwesende Abgeordnete widersprechen.

(5) Bei der Beratung umfangreicher Vorlagen kann der Präsident mit Zustimmung des Landtags die von ihm aufgerufenen Einzelbestimmungen ohne Eröffnung und Schließung der Besprechung und ohne Einzelabstimmung für angenommen erklären, falls Wortmeldungen nicht vorliegen und Änderungsanträge nicht gestellt sind.

(6) Sind Änderungsanträge angenommen worden, bevor sie verteilt waren, muß auf Antrag eines Mitglieds des Landtags nach der Verteilung die Abstimmung wiederholt werden. Eine erneute Besprechung findet nicht statt.

(7) Bis zur letzten Einzelabstimmung kann der Gesetzentwurf ganz oder teilweise an einen Ausschuß überwiesen werden. Die Überweisung kann auch an Ausschüsse erfolgen, die bei der bisherigen Ausschußberatung nicht beteiligt waren. Dies gilt auch für bereits erledigte Teile des Gesetzentwurfs. Mit der Überweisung kann eine dritte Beratung beschlossen werden.

## § 55

## Schlußabstimmung

(1) Nach Schluß der zweiten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im ganzen abgestimmt; § 51 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Wurden in der zweiten Beratung Änderungsanträge angenommen, wird die Schlußabstimmung auf Antrag einer

Fraktion oder von acht Abgeordneten ausgesetzt, bis die Beschlüsse übersichtlich zusammengestellt und verteilt sind. Der Gesetzentwurf kann auch zur redaktionellen und sprachlichen Überarbeitung vor der Schlußabstimmung an einen Ausschuß überwiesen werden.

## § 56

## Dritte Beratung

(1) Grundlage der dritten Beratung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 7 Satz 4) bilden die Beschlüsse der zweiten Beratung.

(2) Die dritte Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluß der zweiten Beratung statt. Wurden in der zweiten Beratung Änderungsanträge angenommen, beginnt die Frist erst nach Verteilung der entsprechenden Drucksachen.

(3) § 54 Abs. 4 bis 7 und § 55 gelten entsprechend.

## § 57

## Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen werden in der zweiten Beratung behandelt. Sie können von jedem Mitglied des Landtags oder von einer Fraktion gestellt werden; sie sind schriftlich einzureichen.

(2) Änderungsanträge zur dritten Beratung können nur von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten gestellt werden.

(3) Änderungsanträge sind zulässig, solange die Besprechung des Gesetzentwurfs, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Sie werden verlesen, wenn sie noch nicht verteilt sind.

## § 58

## Zustimmungsgesetze zu Staatsverträgen

Bei der Beratung von Entwürfen von Gesetzen, mit denen die Zustimmung des Landtags zu einem Staatsvertrag erteilt werden soll, sind Beschlußempfehlungen von Ausschüssen und Änderungsanträge nur zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zulässig.

## 2. Unterabschnitt

## Anträge

## § 59

## Selbständige Anträge

(1) Selbständige Anträge können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind schriftlich einzureichen; soweit sie schriftlich begründet werden, sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt sein.

(2) Auf Verlangen der Antragstellenden überweist der Präsident die Anträge unmittelbar an die Ausschüsse. Er bestimmt im Benehmen mit den Fraktionen den federführenden Ausschuß.

(3) Anträge, die im Landtag erörtert werden, sollen grundsätzlich in einer Beratung erledigt werden. Der Landtag kann diese Anträge an einen Ausschuß oder an mehrere Ausschüsse zu getrennter Beratung überweisen.

(4) Die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses und der wesentliche Gang der Beratung werden in einer Drucksache veröffentlicht. Bei Anträgen nach Absatz 3 Satz 2 entscheidet der Landtag ohne Aussprache, soweit der Ältestenrat nichts anderes beschließt.

(5) Für die Beratung und Abstimmung gelten im übrigen die Vorschriften über Gesetzentwürfe entsprechend. Eine Schlußabstimmung findet nur auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten statt.

#### § 60

##### Änderungsanträge zu Anträgen, Alternativanträge

(1) Änderungsanträge zu selbständigen Anträgen können von jedem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion gestellt werden; sie sind schriftlich einzureichen. § 57 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über Änderungsanträge wird nur abgestimmt, wenn die Antragstellenden des Antrags, auf den sie sich beziehen, mit der Abstimmung einverstanden sind. Wird das Einverständnis nicht erteilt, gilt der Änderungsantrag als erledigt.

(3) Zu dem Gegenstand eines selbständigen Antrags können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten Alternativanträge gestellt werden; § 57 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Über Alternativanträge wird nach der Abstimmung über den selbständigen Antrag in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

#### § 61

##### Entschließungsanträge

(1) Anträge auf Annahme von Entschließungen können als selbständige Anträge (§§ 59 und 60) eingebracht werden.

(2) Entschließungsanträge sind auch zulässig zu Gesetzentwürfen, selbständigen Anträgen und Regierungserklärungen. Sie können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten gestellt werden und sind schriftlich einzureichen; § 57 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Änderungsanträge zu Entschließungsanträgen nach Satz 1 gilt § 60 Abs. 2 entsprechend.

(3) Über Entschließungsanträge nach Absatz 2 wird nach Schluß der Beratung des Tagesordnungspunktes abgestimmt; über Entschließungsanträge zum Haushaltsplan oder zu einzelnen seiner Kapitel wird nach der Abstimmung über den entsprechenden Einzelplan in der zweiten Beratung abgestimmt. Bei der Abstimmung nach Satz 1 können diese Entschließungsanträge auch an Ausschüsse überwiesen werden; § 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

### 3. Unterabschnitt Unterrichtungen

#### § 62

##### Unterrichtung über Gemeinschaftsaufgaben

(1) Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen (§ 10 Abs. 4 und 5 der Landeshaushaltsordnung), überweist der Präsident dem Haushalts- und Finanzausschuß als federführendem Ausschuß und den betreffenden Fachausschüssen als mitberatenden Ausschüssen zu getrennter Beratung. Der Präsident teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit.

(2) Auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten findet eine Besprechung im Landtag statt. Bei der Besprechung können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten Anträge zur Sache gestellt werden.

#### § 63

##### Unterrichtung über Staatsverträge und Verwaltungsabkommen, Bundesrats- angelegenheiten, EU-Angelegenheiten und Fachministerkonferenzen

Für die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über

- Entwürfe von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen vor deren Unterzeichnung,
- Bundesratsangelegenheiten,
- EU-Angelegenheiten und
- Fachministerkonferenzen

dienen, gilt § 62 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Präsident die Unterrichtungen in EU-Angelegenheiten dem Ausschuß für Europafragen als federführendem Ausschuß überweist und im übrigen den federführenden Ausschuß und die mitberatenden Ausschüsse bestimmt.

#### § 64

##### Sonstige Unterrichtungen

(1) Vorlagen, mit denen die Landesregierung den Landtag unterrichtet, ohne daß dies in Erfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht oder eines Berichtersuchens des Landtags erfolgt, kann der Präsident im Benehmen mit den Fraktionen einem Ausschuß überweisen.

(2) Auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten findet eine Besprechung dieser Vorlagen im Landtag statt. § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 4. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

#### § 65

##### Druck und Verteilung

(1) Gesetzentwürfe, selbständige Anträge, Alternativanträge, Entschließungsanträge und Änderungsanträge

sowie Beschlußempfehlungen werden gedruckt und an die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen und die Ministerien verteilt. Über den Druck und die Verteilung von Vorlagen nach § 64 entscheidet der Präsident.

(2) Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, können die Vorlagen vorab in anderer Weise vervielfältigt werden (Vorabdruck).

#### § 66

##### Dringliche Beratungen

(1) Der Landtag kann bei der Feststellung der Tagesordnung beschließen, die Fristen vor der einmaligen und vor der ersten Beratung, zwischen der ersten und der zweiten Beratung und zwischen der zweiten und der dritten Beratung abzukürzen. Das gleiche gilt für die Fristen zwischen der Verteilung einer Vorlage und ihrer Beratung.

(2) Eine Kürzung der Fristen vor der einmaligen oder der ersten Beratung kann, wenn Einspruch erhoben wird, nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Zwei Beratungen eines Gesetzentwurfs dürfen am gleichen Tage nicht stattfinden, wenn bis zur Feststellung der Tagesordnung ein anwesendes Mitglied des Landtags widerspricht.

(4) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfs dürfen nicht an einem Tage stattfinden.

(5) Gesetzentwürfe und Anträge, die noch nicht verteilt sind, dürfen nicht beraten werden, wenn ein anwesendes Mitglied des Landtags oder die Antragstellenden widersprechen; das gleiche gilt, wenn die dazugehörigen Beschlußempfehlungen noch nicht verteilt sind.

#### § 67

##### Erledigungserklärung, Rücknahme

(1) Der Landtag kann einen Gesetzentwurf oder einen Antrag aus der Mitte des Landtags mit Zustimmung der Antragstellenden für erledigt erklären. Empfiehlt der federführende Ausschuß mit Zustimmung der Antragstellenden die Erledigung, so gilt der Gesetzentwurf oder der Antrag als erledigt, es sei denn, daß die Antragstellenden, eine Fraktion oder acht Abgeordnete innerhalb von zwei Wochen nach der Verteilung der Drucksache zur Unterrichtung über die Erledigung eine Beratung im Landtag verlangen.

(2) Gesetzentwürfe und selbständige Anträge aus der Mitte des Landtags können zurückgezogen werden. Wird der Gesetzentwurf oder der Antrag während seiner Beratung im Landtag zurückgezogen, wird die Beratung fortgesetzt, wenn eine Fraktion oder acht Abgeordnete den Antrag wieder aufnehmen. Nach der endgültigen Beschlußfassung im federführenden Ausschuß ist die Rücknahme gegen den Widerspruch einer Fraktion nicht möglich. Änderungsanträge und unselbständige Entschließungsanträge (§ 61 Abs. 2) können jederzeit zurückgezogen werden.

#### 8. Abschnitt

##### Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und parlamentarischen Einrichtungen

#### § 68

##### Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und parlamentarischen Einrichtungen

(1) Der Landtag pflegt im Rahmen seiner Aufgabenteilung die Zusammenarbeit mit den übrigen Landesparlamenten und dem Deutschen Bundestag. Mit Zustimmung des Präsidenten können die Fachausschüsse gemeinsame Sitzungen mit den Fachausschüssen anderer Parlamente durchführen.

(2) Der Landtag pflegt grenzüberschreitende Beziehungen zu Parlamenten und parlamentarischen Einrichtungen, insbesondere der benachbarten Länder und Regionen.

(3) Über die Ergebnisse der Zusammenarbeit soll der Präsident die zuständigen Ausschüsse unterrichten. Über den Druck und die Verteilung der Vorlagen entscheidet der Präsident. Der Ausschuß kann dem Landtag bestimmte Beschlüsse empfehlen; § 74 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### 9. Abschnitt

##### Fachausschüsse

##### 1. Unterabschnitt

##### Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Fachausschüsse

#### § 69

##### Fachausschüsse

(1) Der Landtag bildet folgende ständige Fachausschüsse:

1. Ausschuß für Arbeit, Soziales und Gesundheit (Sozialpolitischer Ausschuß),
2. Ausschuß für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung,
3. Ausschuß für Europafragen,
4. Ausschuß für Frauenfragen,
5. Ausschuß für Kultur, Jugend und Familie,
6. Ausschuß für Landwirtschaft und Weinbau,
7. Ausschuß für Umwelt und Forsten,
8. Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr,
9. Haushalts- und Finanzausschuß,
10. Innenausschuß,
11. Medienpolitischer Ausschuß,
12. Petitionsausschuß,
13. Rechtsausschuß.

(2) Aufgabe des Ausschusses für Europafragen ist die Behandlung von europapolitischen Angelegenheiten, soweit die Interessen des Landes berührt sind, sowie von Fragen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit.

(3) Für einzelne Angelegenheiten kann der Landtag von Fall zu Fall besondere Ausschüsse bestellen.

## § 70

## Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus 13 Mitgliedern; der Medienpolitische Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluß eine andere Besetzung bestimmen.

(2) Die Sitze verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied.

## § 71

## Benennung der Vorsitzenden

(1) Die Fraktionen bestimmen der Reihe nach die Ausschüsse, deren Vorsitzende sie stellen wollen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Stärke der Fraktionen aufgrund des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens; bei gleicher Mitgliederzahl gilt § 9 Satz 2 entsprechend. Zusammenschlüsse von Fraktionen sind nicht zulässig. Für die Bestimmung der Vorsitzenden bilden die Fachausschüsse, die Untersuchungsausschüsse und die Enquete-Kommissionen eine Reihe; § 5 des Untersuchungsausschußgesetzes bleibt unberührt.

(2) Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschußvorsitzenden. Sie sollen jedoch nicht derselben Fraktion angehören wie die jeweiligen Vorsitzenden.

## § 72

## Benennung der Mitglieder

(1) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten die Ausschußmitglieder und die ständigen stellvertretenden Ausschußmitglieder.

(2) Der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder der Ausschüsse sowie die späteren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) Die Fraktionen haben den Wechsel von Ausschußmitgliedern dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Ausschußmitglieder können sich von den ständigen stellvertretenden Ausschußmitgliedern und im Einzelfall von anderen Mitgliedern ihrer Fraktion vertreten lassen, wenn sie in Folge Krankheit oder sonstiger dringender Gründe verhindert sind, an einer Ausschußsitzung teilzunehmen. Im Rahmen von Haushaltsberatungen und bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann eine Stellvertretung auch zugelassen werden, wenn die Ausschußmitglieder nicht an der Sitzungsteilnahme verhindert sind; in diesem Falle muß die Vertretung nach außen kenntlich gemacht werden.

## § 73

## Erste Einberufung

(1) Der Präsident beruft die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Vorsitzenden gewählt.

(2) Sind seit der ersten Sitzung des Landtags 14 Tage vergangen, kann der Präsident die Ausschüsse einberufen, auch ohne daß sämtliche Mitglieder benannt sind. In diesem Fall ist der Ausschuß beschlußfähig, wenn die Mehrheit der benannten Mitglieder anwesend ist.

## § 74

## Aufgaben

(1) Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen vom Landtag, dem Präsidenten, dem Ältestenrat oder einem anderen Ausschuß überwiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen. Als vorbereitende Beschlußorgane haben sie die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Aufgaben oder auf mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen dürfen.

(2) Die Ausschüsse können sich auf Antrag eines Mitglieds oder einer Fraktion auch mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen, soweit sie zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Die Anträge haben den Beratungsgegenstand konkret zu bezeichnen und sollen, soweit erforderlich, schriftlich begründet werden.

(3) Wird der Antrag nach Absatz 2 von einem Drittel der Mitglieder in einer Ausschußsitzung gestellt, soll die Beratung des Gegenstandes in der nächsten Sitzung stattfinden; wird der Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder einer Fraktion außerhalb einer Ausschußsitzung gestellt, soll der Antrag in der nächsten Sitzung beraten werden, wenn er zehn Tage vor der Sitzung beim Präsidenten eingegangen ist; eine frühere Behandlung ist nur im Einvernehmen mit den Fraktionen und der Landesregierung zulässig.

(4) Die Ausschüsse können sich auch mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches befassen, mit denen die Landesregierung oder der zuständige Minister an sie herantritt.

(5) Anträge zur Sache sind nur zu überwiesenen Aufgaben zulässig.

(6) Die vom Landtag, dem Präsidenten, dem Ältestenrat oder einem anderen Ausschuß überwiesenen Aufgaben sind vorrangig zu erledigen.

## § 75

## Sitzungen

(1) Die Vorsitzenden setzen den Zeitpunkt der Sitzungen fest, soweit die Ausschüsse hierüber nichts bestimmt haben. Die Sitzungen finden im Rahmen des Arbeitsplans des Landtags statt; Abweichungen vom Arbeitsplan sind nur nach § 12 Abs. 2 zulässig. Die Vorsitzenden sind zur Einberufung der Ausschüsse verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird; kommen sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, beruft der Präsident die Ausschüsse ein.

(2) Beabsichtigen die Ausschüsse, außerhalb des Sitzes des Landtags zu tagen, haben die Vorsitzenden vor der endgültigen Beschlußfassung die Zustimmung des Präsidenten herbeizuführen. Will der Präsident die Zustimmung verweigern, so hat er vor seiner Entscheidung den Ältestenrat zu hören.

#### § 76 Verfahren

(1) Den Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen. Fehlen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt diese Aufgabe einem vom Ausschuß gewählten anwesenden Ausschußmitglied.

(2) Die Ausschüsse sind unbeschadet des § 73 Abs. 2 beschluß- und beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beratungen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind dem Ausschuß mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, führt der Ausschuß zu allen Vorlagen eine Grundsatzausprache durch und beschließt, welche Vorlage er zuerst behandelt; zu den übrigen Vorlagen finden Einzelberatungen nur auf Antrag und nur insoweit statt, als über deren Gegenstände noch nicht abschließend beraten worden ist.

(3) Die Ausschüsse bestimmen die Form ihrer Beratungen selbst. Anträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge, die umfangreiche Änderungen von Beratungsgegenständen vorsehen, sollen schriftlich eingebracht werden. Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(4) Der Schriftverkehr des Ausschusses sowie die Weiterleitung von Beschlüssen und Berichten erfolgen über den Präsidenten oder seine Beauftragten.

(5) Der Ausschuß kann die Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung beschließen (Artikel 89 Abs. 1 der Verfassung). Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten unterstehen der Ordnungsgewalt der Vorsitzenden (Artikel 89 Abs. 4 der Verfassung).

#### § 77 Berichterstattung

(1) Vor Beginn der Beratung betraut der federführende Ausschuß für die Beratungsgegenstände aus dem Kreis der Ausschußmitglieder und der ständigen stellvertretenden Ausschußmitglieder Abgeordnete mit der Berichterstattung.

(2) Diese Abgeordnete haben das Recht, an den Sitzungen der mitberatenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; sie erstatten den Bericht über die Gesamtberatung.

(3) Der Bericht ist mündlich zu erstatten, sofern der Landtag oder der Ausschuß nicht etwas anderes beschließt. Die Berichte sollen die wesentlichen Ansichten des federführen-

den Ausschusses sowie die Stellungnahmen der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten; sofern Anhörungen durchgeführt wurden, sollen die Berichte die wesentlichen Ansichten der Auskunftspersonen wiedergeben.

(4) Mitglieder des Landtags können sechs Monate nach Überweisung des von ihnen eingebrachten Antrags verlangen, daß der Ausschuß durch die Vorsitzenden oder das Ausschußmitglied, das mit der Berichterstattung betraut ist, dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist auf Verlangen der Antragstellenden auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen.

#### § 78 Öffentliche, nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen

(1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für

1. die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren,
2. die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten,
3. die Beratungen von Eingaben und die Sitzungen der Strafvollzugskommission.

In diesen Fällen tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren oder zu beschließen ist.

(2) Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern.

(3) Auch in sonstigen Fällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Ausschußmitglieds oder der Landesregierung ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden.

(5) Abgeordnete, die einem Ausschuß nicht angehören, können auch an dessen nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen; der Ausschuß kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Der Ausschuß für Europafragen kann Abgeordnete des Europaparlaments aus Rheinland-Pfalz von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Zu den öffentlichen Sitzungen sind die Presse und sonstige Zuhörende, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig; sie können von den Ausschußvorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Ausschußvorsitzenden im Einzelfall insbesondere beschränkt oder untersagt werden, wenn durch die Aufnahmen der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung oder sonstige schutzwürdige Belange gefährdet würden. Ort und Zeit der Sitzungen werden im Landtag durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

(7) Beratungsgegenstand und -ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden

mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen von Personen, die an den Ausschußsitzungen teilgenommen haben, und das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 108 bleibt unberührt. Bei Pressekonferenzen ist jeder im Ausschuß vertretenen Fraktion Gelegenheit zu geben, sich durch ein Ausschußmitglied zu beteiligen.

(8) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 122) bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschußmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschußmitglied vertreten.

(9) Über vertrauliche Sitzungen haben alle, die an der Sitzung teilgenommen haben, Verschwiegenheit zu bewahren. Mitteilungen an die Presse und andere Außenstehende dürfen nur auf Beschluß des Ausschusses gemacht werden; den Wortlaut der Mitteilung legt der Ausschuß fest. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; in besonderen Fällen darf auch, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine von einer Fraktion bestimmte Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden unterrichtet werden; Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 79

#### Anhörverfahren

(1) Der federführende Ausschuß hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Personen, die Interessen Dritter vertreten und andere Auskunftspersonen anzuhören; bei nicht überwiesenen Angelegenheiten ist eine Anhörung nur mit Zustimmung des Ältestenrats zulässig; tritt dieser nicht mehr rechtzeitig zusammen, entscheidet der Präsident.

(2) Der Rechtsausschuß kann auch als mitberatender Ausschuß Anhörungen zu Rechtsfragen durchführen, soweit im federführenden Ausschuß hierzu noch keine Anhörung stattgefunden hat und der Präsident der Anhörung zustimmt. Eine gemeinsame Anhörung durch den federführenden Ausschuß und die mitberatenden Ausschüsse ist nur in Ausnahmefällen zulässig; sie bedarf ebenfalls der Zustimmung des Präsidenten. Den Kreis der Anzuhörenden legen der federführende Ausschuß und die mitberatenden Ausschüsse gemeinsam fest.

(3) Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen sind zu Gesetzentwürfen wirtschafts- und sozialpolitischen Inhalts schriftlich oder mündlich zu hören (Artikel 68 der Verfassung). Von der Anhörung kann bei Gesetzentwürfen der Landesregierung abgesehen werden, wenn die Vereinigungen bei der Aufstellung des Gesetzentwurfs angehört worden sind und ihre Auffassungen in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt sind.

(4) Zu Gesetzentwürfen, die wichtige Belange der kommunalen Selbstverwaltung unmittelbar berühren, sollen die auf Landesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbände (Gemeinde- und Städtebund, Städtetag, Landkreistag) schriftlich oder mündlich gehört werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Ausschußmitglieder verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so darf jede Fraktion mindestens eine Auskunftsperson benennen; das Benennungsrecht im übrigen richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Ausschuß. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung; er kann sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

(6) Der Ausschuß kann beschließen, in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen einzutreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Bei der allgemeinen Aussprache kann die Redezeit begrenzt werden.

(7) Der Ersatz von Auslagen für Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nach Maßgabe der vom Ältestenrat beschlossenen Richtlinien. Erwachsen aus der Anzahl der Anzuhörenden oder aus sonstigen Gründen besondere Kosten, so ist vor der Einladung der Anzuhörenden die Zustimmung des Präsidenten einzuholen.

#### § 80

#### Sitzungsprotokolle

(1) Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt. Dieses muß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse enthalten und soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben. In der Sitzung nach Verteilung des Sitzungsprotokolls kann eine Berichtigung verlangt werden.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden an die Abgeordneten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und an die Ausschußmitglieder verteilt sowie den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet; Beschlußprotokolle werden auch an die stellvertretenden Ausschußmitglieder verteilt. Alle Abgeordneten können Einsicht in die Sitzungsprotokolle verlangen.

(3) Über vertrauliche Verhandlungen wird das Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt. Alle, die an den Sitzungen teilgenommen haben und die Fraktionsvorsitzenden können in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen; in besonderen Fällen darf auch, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Beratung erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine von einer Fraktion benannte Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Einsicht nehmen. Über die Einsichtnahme ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Protokolle über öffentliche Ausschusssitzungen können von jedermann eingesehen werden. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(5) In die Protokolle nichtöffentlicher Ausschusssitzungen kann bei berechtigtem Interesse Einsicht gewährt werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Weder die Äußerungen derjenigen Personen, die an den Sitzungen teilgenommen haben, noch das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter dürfen Außenstehenden mitgeteilt werden. Die Einsicht wird nach Abschluß der parlamentarischen Beratung, spätestens nach Ablauf der Wahlperiode, gewährt, sofern der Ausschuß nicht eine frühere Einsichtnahme zuläßt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Einsichtnahme in Ausschußprotokolle, die zur Verschlussache erklärt sind, richtet sich nach der Geheimschutzordnung (§ 122).

### § 81

#### Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind Vorlagen oder Anträge mehreren Ausschüssen überwiesen, findet die Beratung in der Regel zuerst im federführenden Ausschuß statt.

(2) Dem federführenden Ausschuß obliegt die endgültige Beschlussfassung über die dem Landtag vorzulegende Beschlussempfehlung.

(3) Der federführende Ausschuß kann weitere Ausschüsse um Mitberatung der überwiesenen Vorlage oder von Teilen derselben ersuchen. Die Weitergabe der Vorlage an einen anderen Ausschuß zur endgültigen Beschlussfassung ist nur mit Zustimmung des Präsidenten im Benehmen mit den Fraktionen zulässig.

(4) Die beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis ihrer Beratungen.

(5) Soweit mitberatende Ausschüsse Änderungen empfohlen haben, verhandelt der federführende Ausschuß erneut über die Sache. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen lediglich redaktioneller Art sind oder der federführende Ausschuß einen mitberatenden Ausschuß in bestimmten Einzelfragen zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt hat.

(6) Empfiehlt der federführende Ausschuß die Ablehnung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nur statt, wenn dies von den Antragstellenden oder einer Fraktion innerhalb von zwei Wochen nach der ablehnenden Beschlussfassung beantragt wird. Empfiehlt der federführende Ausschuß mit Zustimmung der Antragstellenden die Erledigung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nicht statt; § 67 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## 2. Unterabschnitt Unterausschüsse

### § 82

#### Bildung von Unterausschüssen

(1) Die Fachausschüsse können Unterausschüsse einsetzen; in einem Unterausschuß muß jede Fraktion vertreten sein. In Ausnahmefällen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Fraktionen auch Mitglieder benennen, die dem Ausschuß nicht angehören.

(2) Als ständigen Unterausschuß bildet

1. der Haushalts- und Finanzausschuß die Rechnungsprüfungskommission (§ 83),
2. der Ausschuß für Europafragen die Kommission für Angelegenheiten des Interregionalen Parlamentarier-Rates (§ 84) und
3. der Petitionsausschuß die Strafvollzugskommission (§ 104).

Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Für die Unterausschüsse gelten im übrigen die Bestimmungen für Fachausschüsse entsprechend.

### § 83

#### Rechnungsprüfungskommission

(1) Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission ist es, die Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses im Verfahren der Entlastung der Landesregierung (§ 114 der Landeshaushaltsordnung) und des Rechnungshofs (§ 101 der Landeshaushaltsordnung) vorzubereiten. Sie beschließt auf der Grundlage der Haushaltsrechnungen, der Vermögensübersichten und des Jahresberichts des Rechnungshofs; dabei stellt sie die wesentlichen Sachverhalte fest und macht Vorschläge über einzuleitende Maßnahmen (§ 114 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung).

(2) Die Rechnungsprüfungskommission wird tätig auf die Überweisung der Vorlagen zum Entlastungsverfahren durch den Haushalts- und Finanzausschuß; ihre Tätigkeit endet mit dessen abschließender Entscheidung über die Beschlussempfehlung zum Entlastungsverfahren.

(3) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses. Die Vorsitzenden von Haushalts- und Finanzausschuß und Rechnungsprüfungskommission müssen verschiedenen Fraktionen angehören.

### § 84

#### Kommission für Angelegenheiten des Interregionalen Parlamentarier-Rates (IPR-Kommission)

(1) Aufgabe der IPR-Kommission ist es, die Sitzungen des Interregionalen Parlamentarier-Rates und seiner Kommissionen vorzubereiten. Sie hält den Ausschuß für Europafragen über die wesentlichen Angelegenheiten des Inter-

regionalen Parlamentarier-Rates auf dem laufenden. Der Ausschuß für Europafragen kann den Mitgliedern des Landtags für die Beratungen des Interregionalen Parlamentarier-Rates und seiner Kommissionen Empfehlungen geben.

(2) Der Ausschuß für Europafragen überweist der IPR-Kommission grundsätzlich alle Angelegenheiten, welche die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in der Großregion betreffen, zur vorbereitenden Beratung.

(3) Die IPR-Kommission besteht aus den Mitgliedern des Landtags im Interregionalen Parlamentarier-Rat. Vorsitzender ist der Präsident des Landtags.

### 10. Abschnitt

#### Sonstige Ausschüsse und Kommissionen

##### § 85

#### Zwischenausschuß

(1) Der Zwischenausschuß nach Artikel 92 der Verfassung besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und 17 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Ältestenrats sind geborene Mitglieder des Zwischenausschusses.

(2) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten schriftlich die weiteren Mitglieder und deren ständige Stellvertreter. Der Präsident gibt die Zusammensetzung des Zwischenausschusses und deren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) Der Präsident beruft den Zwischenausschuß ein und leitet seine Verhandlungen. Er muß ihn binnen einer Woche einberufen, wenn die Landesregierung oder fünf Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

(4) Der Zwischenausschuß kann nur zusammentreten, wenn der Landtag gemäß Artikel 83 Abs. 6 der Verfassung den Schluß der Tagung beschlossen hat oder die Wahlperiode abgelaufen ist oder der Landtag aufgelöst ist.

(5) In den Fällen der Artikel 111 und 112 der Verfassung besteht der Zwischenausschuß aus dem Präsidenten und den geborenen Mitgliedern. Außer nach Absatz 4 kann der Präsident ihn einberufen, wenn der Landtag durch höhere Gewalt verhindert ist, sich zu versammeln; er muß ihn unverzüglich einberufen, wenn die Landesregierung oder drei Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

(6) Die Tätigkeit des Zwischenausschusses endet mit dem Zusammentreten des neuen Landtags.

##### § 86

#### Wahlprüfungsausschuß

(1) Der Wahlprüfungsausschuß wird in der ersten Sitzung des Landtags gebildet.

(2) Für die Einsetzung und das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des Landeswahlprüfungsgesetzes.

(3) Soweit das Landeswahlprüfungsgesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses vertraulich; die Vorschriften des § 72 Abs. 1 bis 3, des § 73, des § 76 Abs. 2 und 5, des § 78 Abs. 9 und des § 80 Abs. 3 gelten entsprechend.

##### § 87

#### Untersuchungsausschüsse

(1) Die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen richten sich nach dem Untersuchungsausschußgesetz.

(2) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, mit denen das verfassungsmäßige Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geltend gemacht wird (Minderheitsantrag), müssen bei ihrer Einreichung die dem verfassungsmäßigen Quorum entsprechende Anzahl von 21 Unterschriften tragen.

(3) Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags gesetzt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht worden sind. Mit Zustimmung der Antragstellenden kann die Beratung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

##### § 88

#### Enquete-Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Enquete-Kommission bezeichnen.

(2) Der Enquete-Kommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Landtags sind.

(3) In dem Einsetzungsbeschluß ist zu bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern des Landtags und gegebenenfalls aus wie vielen Mitgliedern nach Absatz 2 die Enquete-Kommission besteht. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Abgeordnete sein.

(4) Die Mitglieder der Enquete-Kommission, die dem Landtag angehören, werden von den Fraktionen benannt; § 70 Abs. 2 gilt entsprechend. Jede Fraktion kann bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder benennen. Die Stellvertretung erfolgt in der von der Fraktion bestimmten Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder können an den Sitzungen als Zuhörende teilnehmen.

(5) Die Mitglieder der Enquete-Kommission, die dem Landtag nicht angehören, werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, werden sie von den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren benannt. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von dem Präsidenten berufen.

(6) Die Enquete-Kommission erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung darlegen; seine Stellungnahme ist dem Bericht anzuschließen. Sofern ein abschließender Bericht bis zum Ende der Wahlperiode nicht erstattet werden kann, ist rechtzeitig ein Zwischenbericht vorzulegen. Der Landtag kann jederzeit einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

(7) Für das Verfahren der Enquete-Kommissionen gelten die Bestimmungen für Fachausschüsse entsprechend.

### 11. Abschnitt Anfragen und Aktuelle Stunde

#### § 89 Große Anfragen

(1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten eingebracht werden.

(2) Große Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und bestimmt gefaßt und kurz begründet sein; sie müssen im Auftrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Verstoßen die Großen Anfragen gegen Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2, kann der Präsident sie zurückweisen.

(4) Der Präsident leitet der Landesregierung die Große Anfrage unverzüglich mit dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung zu.

(5) Für die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung gilt § 65 Abs. 1 entsprechend.

#### § 90 Besprechung der Großen Anfrage und der Antwort

(1) Über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung findet eine Besprechung in einer Sitzung des Landtags (Absatz 2) oder eines Ausschusses (Absatz 3) statt, soweit dies von den Anfragenden oder einer Fraktion schriftlich beim Präsidenten verlangt wird. Hierbei geht das Verlangen auf Besprechung im Landtag dem Verlangen auf Besprechung im Ausschuß vor.

(2) Die Große Anfrage und die Antwort werden zur Besprechung auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt, wenn das Verlangen mindestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen ist. Die Besprechung kann verschoben werden. Der Landtag kann auch beschließen, daß die Besprechung in einem Ausschuß fortgesetzt wird. Beschlüsse nach Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung derer, die eine Besprechung im Landtag verlangt haben.

(3) Soweit die Große Anfrage nicht von einer Fraktion eingebracht ist, können die Anfragenden ein Mitglied des Landtags mit der Teilnahme an der Besprechung im Ausschuß beauftragen; dieses hat beratendes Stimmrecht und

kann Anträge zur Sache stellen. Es ist dem Präsidenten rechtzeitig zu benennen. Soll eine Besprechung ausnahmsweise in mehreren Ausschüssen stattfinden, bedarf dies der Genehmigung des Präsidenten.

(4) Der Ausschuß kann eine Anhörung nach den §§ 78 und 79 durchführen; er kann auch andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen.

(5) Der Ausschuß erstattet dem Landtag über die Besprechung einen Bericht, es sei denn, er erklärt die Große Anfrage für erledigt. In dem Bericht kann der Ausschuß dem Landtag bestimmte Beschlüsse empfehlen; § 74 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 91 Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Besprechung im Landtag ein Antrag zur Sache gestellt, muß er von den Anfragenden, einer Fraktion oder acht anwesenden Abgeordneten unterstützt werden. Der Antrag kann einem Ausschuß überwiesen werden; die Abstimmung kann auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

#### § 92 Ablehnung der Beantwortung

(1) Lehnt die Landesregierung es ab, die Große Anfrage überhaupt oder innerhalb der nächsten sechs Wochen zu beantworten oder geht hierüber innerhalb von zwei Wochen keine Mitteilung ein, kann der Landtag die Große Anfrage zur Besprechung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Dies muß erfolgen, wenn die Anfragenden oder eine Fraktion es schriftlich beim Präsidenten verlangen. Vor der Besprechung erhält ein Mitglied des Landtags, das zu den Anfragenden gehört, das Wort zur Begründung.

(2) Wird die Große Anfrage nicht binnen sechs Wochen beantwortet, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 93 Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, kann der Landtag zeitweilig die Verhandlungen darüber auf bestimmte Stunden eines monatlichen Sitzungstags beschränken. Auch in diesem Falle kann der Landtag die Verhandlungen über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

#### § 94 Kleine Anfragen

(1) Kleine Anfragen an die Landesregierung können von jedem Mitglied des Landtags gestellt werden; sie sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, daß sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Der Präsident kann Anfragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, zurückweisen.

(3) Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich der Landesregierung schriftlich mit. § 65 Abs. 1 gilt für die Kleine Anfrage und die Antwort der Landesregierung entsprechend.

(4) Lehnt die Landesregierung es ab, die Kleine Anfrage zu beantworten, oder antwortet sie nicht binnen drei Wochen, wird die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn die Anfragenden dies bis 12 Uhr am Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten beantragt haben. Nach der mündlichen Beantwortung können die Anfragenden eine kurze Erwiderung abgeben und bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 93 sowie des § 95 Abs. 2, 5 und 7 entsprechend.

#### § 95

##### Mündliche Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, über den Präsidenten kurze Mündliche Anfragen an die Landesregierung zu richten. Mündliche Anfragen sind nur zulässig zu Gegenständen von allgemeinem und aktuellem Interesse; § 94 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Präsident unterrichtet unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung.

(2) Liegen Mündliche Anfragen vor, beginnt die Sitzung des Landtags mit der Fragestunde; sie soll nicht länger als eine Stunde dauern.

(3) Die Mündliche Anfrage ist spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung bis 10 Uhr einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Mündliche Anfrage nur behandelt, wenn sie bis 12 Uhr am Tage vor der Sitzung eingereicht ist und die Landesregierung zur Beantwortung bereit ist.

(4) Mündliche Anfragen, die mehr als zwei Wochen vor der nächsten Plenarsitzung eingehen, werden als Kleine Anfragen behandelt. Das gleiche gilt für Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht behandelt werden; in diesem Fall beginnt die Frist des § 94 Abs. 4 mit dem Tag der Fragestunde.

(5) Eine Mündliche Anfrage wird zur Beantwortung nur aufgerufen, wenn mindestens ein anfragendes Mitglied des Landtags anwesend ist.

(6) Die Anfragenden sind berechtigt, nach der Antwort bis zu drei Zusatzfragen zu stellen. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Abgeordnete zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird. Zusatzfragen müssen in einem un-

mittelbaren Zusammenhang mit der Mündlichen Anfrage stehen und dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten.

(7) Der Präsident kann feststellen, daß die Anfrage ausreichend beantwortet ist.

#### § 96

##### Aussprache im Anschluß an eine Mündliche Anfrage

(1) Über den Gegenstand einer Mündlichen Anfrage findet unmittelbar nach der Fragestunde eine Aussprache statt, wenn diese von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten beantragt und der Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtags unterstützt wird.

(2) Eine Aussprache ist nicht zulässig, wenn zum Gegenstand einer Mündlichen Anfrage bereits eine Aktuelle Stunde beantragt worden ist.

(3) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt, auch wenn zu mehreren Mündlichen Anfragen eine Aussprache beantragt ist. Der Ältestenrat entscheidet über den jeweiligen Zeitanteil. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Hat die Landesregierung eine Redezeit von mehr als 20 Minuten in Anspruch genommen, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um die über 20 Minuten hinausgehende Zeit.

(4) Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.

#### § 97

##### Schutz privater und sonstiger Geheimnisse

Soweit die Landesregierung geltend macht, die Veröffentlichung der Antwort auf eine Anfrage oder die Beantwortung einer Anfrage in öffentlicher Sitzung des Landtags würde in unzulässiger Weise in Grundrechte eingreifen oder in sonstiger Weise gegen Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen, erteilt sie die Antwort auf Verlangen der Anfragenden im zuständigen Ausschuß in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung. Die Anfrage wird im Ausschuß zur Beantwortung nur aufgerufen, wenn die Anfragenden anwesend sind. Nach der Beantwortung können die Anfragenden bis zu drei Zusatzfragen stellen. Der Ausschuß kann in eine Aussprache eintreten; Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Die Anfragenden sind berechtigt, an der Aussprache mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 98

##### Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, eine Aussprache statt. Der Antrag kann frühestens zwei Wochen vor der Sitzung des Landtags gestellt werden; er ist bis spätestens 12 Uhr am Tage vor der Sitzung des Landtags

schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Dieser unterrichtet unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung.

(2) Der Präsident setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er den Antrag für zulässig hält. Hält er ihn nicht für zulässig, entscheidet der Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung. Vor der Abstimmung kann ein Mitglied des Landtags für und ein anderes gegen die Zulässigkeit sprechen.

(3) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde oder im Falle einer Aussprache gemäß § 96 nach dieser statt. Findet eine Fragestunde nicht statt, beginnt die Sitzung mit der Aktuellen Stunde.

(4) In einer Aktuellen Stunde dürfen nicht mehr als zwei Themen besprochen werden. Sind mehrere Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Soweit danach nur Themen derselben Fraktion oder von Mitgliedern dieser Fraktion zu berücksichtigen wären und Anträge anderer Fraktionen oder von Abgeordneten anderer Fraktionen vorliegen, findet eine Aussprache nur zu einem dieser Themen statt, dessen Benennung den Antragstellenden obliegt. Kommt eine einvernehmliche Benennung nicht zustande, entscheidet die Fraktion über das Thema, das zur Aussprache gestellt wird.

(5) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(6) § 96 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## 12. Abschnitt Eingaben

### § 99

#### Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

(1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuß gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.

(2) Petitionen, die auf den Erlaß oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuß zugeleitet.

### § 100

#### Unzulässige Eingaben

(1) Der Petitionsausschuß kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen,

1. wenn sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petenten versehen oder unleserlich ist,
2. wenn sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
3. wenn sie nach Inhalt oder Form eine strafbare Handlung darstellt,
4. wenn sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Vorbringen enthält,
5. wenn lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

(2) Der Petitionsausschuß sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des Landes sowie von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

### § 101

#### Weiterleitung und Überweisung

(1) Eingaben, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuß an die zuständige Stelle weiter.

(2) Eingaben, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuß grundsätzlich dem federführenden Ausschuß als Material.

### § 102

#### Verfahren des Petitionsausschusses, Bürgerbeauftragter

(1) Soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für den Petitionsausschuß die Vorschriften über Fachausschüsse (§§ 69 bis 82).

(2) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Eingabe.

(3) Der Petitionsausschuß kann bei nicht einvernehmlich erledigten Fällen unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz einzelne oder mehrere Ausschußmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Eingaben weiter zu befassen; die beauftragten Ausschußmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

(4) Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses müssen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

### § 103

#### Ausübung der Rechte

(1) Auskunftersuchen und Aktenanforderung erfolgen über die zuständige oberste Landesbehörde; über die Ausübung des Zutrittsrechts ist die oberste Landesbehörde rechtzeitig vorher zu unterrichten.

(2) Der Petitionsausschuß kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuß übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuß erstattet dem Petitionsausschuß einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 77 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden (Artikel 90 a Abs. 3 der Verfassung), vertritt der zuständige Minister die Entscheidung vor dem Petitionsausschuß. Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Petitionsausschusses hat der Minister die Entscheidung vor dem Landtag zu vertreten.

(4) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Eingabe im Petitionsausschuß gehört werden.

#### § 104

##### Strafvollzugskommission

(1) Die Strafvollzugskommission befaßt sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere mit

1. den Unterbringungs-, Arbeits- und Verpflegungsverhältnissen der Anstaltsinsassen sowie deren Bildungsmöglichkeiten,
2. den besonderen Bedingungen beim Vollzug an weiblichen sowie zur Jugendstrafe Verurteilten,
3. besonderen Vorkommnissen im Vollzug,
4. der nachgehenden Fürsorge für Entlassene,
5. der Arbeitssituation sowie der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

(2) Die Strafvollzugskommission wird tätig, wenn der Petitionsausschuß ihr Eingaben nach Artikel 11 der Verfassung überweist, die ihren Aufgabenbereich betreffen, oder wenn die Landesregierung mit entsprechenden Angelegenheiten an sie herantritt. Die Strafvollzugskommission kann sich, auch ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches befassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Strafvollzugskommission im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz unmittelbar in den Anstalten unterrichten. Die Übertragung von Zutrittsrechten auf die Strafvollzugskommission nach § 103 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Strafvollzugskommission unterrichtet den Petitionsausschuß über das Ergebnis ihrer Beratungen und kann ihm Vorschläge zur Behandlung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich unterbreiten. Der Petitionsausschuß erörtert die Berichte und Vorschläge der Strafvollzugskommission und entscheidet über deren Aufnahme in seinen Bericht an den Landtag (§ 109).

(5) Die Strafvollzugskommission besteht aus sieben Mitgliedern; den Vorsitz in der Strafvollzugskommission und im Petitionsausschuß hat dasselbe Ausschußmitglied inne.

#### § 105

##### Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Eingaben lauten in der Regel,

1. die Eingaben der Landesregierung
  - a) zur Berücksichtigung,

- b) zur Erwägung,
- c) zur Kenntnisnahme,
- d) als Material zu überweisen,

2. festzustellen, daß dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann,
3. die Eingabe für erledigt zu erklären,
4. von einer sachlichen Prüfung der Eingabe abzusehen (§ 100).

(2) Der Petitionsausschuß kann den Petenten anheimgeben, zunächst von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

#### § 106

##### Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Eingaben werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird. Die Sammelübersicht enthält auch die vom Bürgerbeauftragten einvernehmlich erledigten Eingaben.

(2) Jedes Mitglied des Landtags kann innerhalb von sieben Werktagen nach Verteilung der Sammelübersicht beantragen, einen Beschluß des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 wird den Petenten der Beschluß des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung soll eine kurzgefaßte Begründung enthalten.

#### § 107

##### Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuß innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 105 Abs. 1 Nr. 1. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

#### § 108

##### Verschwiegenheitspflicht

Abgeordnete und Bedienstete des Landtags haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Eingabe bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

#### § 109

##### Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen Bericht über seine Arbeit erstatten.

### 13. Abschnitt Immunitätsangelegenheiten

#### § 110 Behandlung

(1) Der Landtag überträgt gemäß Artikel 94 Abs. 4 der Verfassung die Entscheidung über die Genehmigung von Strafverfahren gegen Abgeordnete auf den Rechtsausschuß. Betroffene Abgeordnete dürfen an den Entscheidungen des Rechtsausschusses nicht mitwirken. Die Verhandlungen des Rechtsausschusses und die Akten in Immunitätsangelegenheiten sind vertraulich.

(2) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind dem Rechtsausschuß unverzüglich zuzuleiten. Der Rechtsausschuß entscheidet unverzüglich über das Ersuchen.

(3) Der Rechtsausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über das Ersuchen. Kommt über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet der Landtag über das Ersuchen; hierzu legt der Rechtsausschuß eine Beschlüßempfehlung vor, die er mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Beschlüsse des Rechtsausschusses über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung von Strafverfahren werden den Abgeordneten im Umdruckverfahren mitgeteilt.

(5) Hat der Rechtsausschuß nach Absatz 3 Satz 1 entschieden, kann jedes Mitglied des Landtags mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds innerhalb von sieben Werktagen nach der Mitteilung beantragen, die Entscheidung aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(6) Die Beratung von Immunitätsangelegenheiten im Landtag erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Der betroffene Abgeordnete soll das Wort zur Sache nicht erhalten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### 14. Abschnitt Unterrichtung über die Ausführung von Beschlüssen des Landtags

#### § 111 Berichte der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag über die Ausführung der Beschlüsse, die ein Berichtersuchen an die Landesregierung zum Gegenstand haben, innerhalb von sechs Monaten einen schriftlichen Bericht, sofern keine andere Form oder Frist bestimmt ist. Dies gilt auch für Beschlüsse aus einer früheren Wahlperiode; durch einstimmigen Beschluß des Ältestenrats kann auf die Berichterstattung zu einem Beschluß aus einer früheren Wahlperiode verzichtet werden.

#### § 112 Besprechung der Berichte der Landesregierung

(1) Über einen Bericht der Landesregierung findet auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten eine Besprechung in einer Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses statt; die §§ 90 und 91 gelten entsprechend. Satz 1 gilt für Berichte aufgrund gesetzlicher Vorschriften entsprechend.

(2) Hat die Landesregierung bei der Beratung eines Antrags, der ein Berichtersuchen zum Gegenstand hat, den Bericht mündlich erstattet, so gilt dies als Erfüllung des Berichtersuchens. Bei Widerspruch entscheidet hierüber der Landtag.

### 15. Abschnitt Beurkundung der Verhandlung und Ausfertigung der Beschlüsse des Landtags

#### § 113 Sitzungsprotokoll, Beschlußprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Landtags wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle über öffentliche Sitzungen werden gedruckt und an die Abgeordneten sowie die Landesregierung verteilt.

(3) Über nichtöffentliche Sitzungen des Landtags (§ 19 Abs. 2 und 3) wird das Sitzungsprotokoll lediglich in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt. Alle, die an diesen Sitzungen teilgenommen haben, können in diese Protokolle Einsicht nehmen; über die Einsicht ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Landtag kann auf Verlangen von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß auch das Sitzungsprotokoll über eine nichtöffentliche Sitzung gedruckt und verteilt wird.

(5) Über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen des Landtags wird ein Beschlußprotokoll gefertigt, das unverzüglich den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet wird.

#### § 114 Prüfung der Niederschrift von Reden

(1) Alle Redenden erhalten die Niederschrift ihrer Reden vor ihrer Aufnahme in das Sitzungsprotokoll zur Durchsicht und Berichtigung. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Werktagen zurückzugeben; § 124 Abs. 4 findet keine Anwendung. Wird die Niederschrift nicht fristgemäß zurückgegeben, so gilt sie als genehmigt.

(2) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beantragt, entscheidet der Präsident. Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

(3) Die Fraktionen und die Landesregierung erhalten vor der Prüfung der Niederschrift durch die Redenden ein vorläufiges Plenarprotokoll zur internen Unterrichtung. Auf Verlangen einer Fraktion oder der Landesregierung kann der Präsident in besonderen Fällen Mitgliedern des Landtags oder der Landesregierung ausnahmsweise bereits vor Erstellung des vorläufigen Protokolls Einsicht in Niederschriften gestatten, wenn sie hierfür ein berechtigtes Interesse dargetun; die Redenden sind vor der Gewährung der Einsicht zu unterrichten. Aus dem vorläufigen Plenarprotokoll und den Niederschriften darf von anderen Personen als den Redenden nicht wörtlich zitiert werden.

#### § 115

##### Niederschrift von Zwischenrufen

Ein Zwischenruf, der im Sitzungsprotokoll festgestellt worden ist, bleibt Bestandteil des Sitzungsprotokolls, es sei denn, daß mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

#### § 116

##### Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse

(1) Der Präsident fertigt die Beschlüsse aus.

(2) Beschlossene Gesetze übersendet der Präsident dem Ministerpräsidenten und dem Minister der Justiz. Werden vor der Übersendung in der vom Landtag in der Schlußabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der Präsident eine Berichtigung veranlassen. Ist der Gesetzesbeschluß bereits übersandt, macht der Präsident den Ministerpräsidenten auf die Druckfehler oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie vor der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berichtigen.

(3) Beschlüsse, die nicht Gesetzesbeschlüsse sind, werden den Fraktionen und der Landesregierung zugeleitet.

#### 16. Abschnitt

##### Rechnungshof, Landesbeauftragter für den Datenschutz

#### § 117

##### Rechnungshof

(1) Der Präsident des Rechnungshofs oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechnungshofs hat Zutritt zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtags.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofs können an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten oder nicht-öffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen handelt.

(3) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines Mitglieds des Rechnungshofs verlangen.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs haben das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschusssitzungen im Rahmen der Zuständigkeit des Rechnungshofs zu äußern.

#### § 118

##### Landesbeauftragter für den Datenschutz

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat Zutritt zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtags. Der Landesbeauftragte oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten oder nicht-öffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen handelt.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat das Recht, sich in den Ausschusssitzungen zu Fragen zu äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind. Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz verlangen.

#### 17. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 119

##### Verkehr mit der Landesregierung

(1) Der Landtag verkehrt durch den Präsidenten oder dessen Beauftragte mit der Landesregierung.

(2) Akten der Landesregierung oder der Ministerien werden durch den Präsidenten oder dessen Beauftragte angefordert.

#### § 120

##### Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, die Akten des Landtags einzusehen, die über Gegenstände der parlamentarischen Beratung im Plenum sowie in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Landtags angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung eingeschränkt ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können in besonderen Fällen der Präsident oder seine Beauftragten die Akteneinsicht durch eine von einer Fraktion benannte Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zulassen.

(2) Jedes Mitglied des Landtags hat ferner das Recht, diejenigen Akten des Landtags einzusehen, die über dieses Mitglied betreffende Vorgänge geführt werden. Das gleiche gilt für ehemalige Abgeordnete. Dritten darf in diese Akten Einsicht nur mit Einwilligung der Betroffenen gewährt werden.

(3) Die Akteneinsicht wird in den Räumen des Landtags gewährt; zur Einsicht außerhalb des Landtagsgebäudes dürfen Akten nur an die Vorsitzenden und die Ausschuß-

mitglieder, die mit der Berichterstattung betraut sind, abgegeben werden. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen. Durch die Akteneinsicht dürfen die Arbeiten des Landtags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie der Ausschußvorsitzenden und der Ausschußmitglieder, die mit der Berichterstattung betraut sind, nicht behindert werden. Der Präsident kann die Entscheidung über die Akteneinsicht mit Auflagen verbinden.

#### § 121 Archivgut des Landtags

Die Nutzung des Archivgutes des Landtags regelt die als Anlage 2 abgedruckte Archivordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

#### § 122 Geheimhaltungsordnung

Die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen, regelt die als Anlage 3 abgedruckte Geheimhaltungsordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

#### § 123 Verteilung der Landtagsdrucksachen

(1) Die Landtagsdrucksachen werden in die Postfächer der Abgeordneten oder an Plenarsitzungstagen auf die Plätze der Abgeordneten gelegt.

(2) Die aus den Postfächern nicht entnommenen Landtagsdrucksachen werden den Abgeordneten einmal wöchentlich, in der Regel freitags, im Rahmen des allgemeinen Postversands übermittelt.

#### § 124 Fristenberechnung

(1) Ist für den Anfang einer Frist die Verteilung einer amtlichen Drucksache maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag der Verteilung nicht mitgerechnet. Bei Drucksachen, die an Plenarsitzungstagen bis zum Ende der Sitzung in die Postfächer oder auf die Plätze der Abgeordneten verteilt worden sind, beginnt die Frist mit der Verteilung.

(2) Ist eine Frist nach Werktagen bemessen, wird bei der Berechnung der Frist der Samstag nicht mitgerechnet.

(3) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn einzelne Abgeordnete infolge technischer Schwierigkeiten oder aus ähnlichen Gründen eine Vorlage erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten haben.

(4) Fristen, die nach dieser Geschäftsordnung von den Fraktionen und Abgeordneten des Landtags einzuhalten sind, werden durch die Parlamentsferien unterbrochen und beginnen mit dem Ende der Parlamentsferien neu zu laufen.

#### § 125 Wahrung der Frist

Ist innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Landtag eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung am letzten Tage der Frist an die Landtagsverwaltung gelangt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen am Sitz des Landtags staatlich anerkannten Feiertag, tritt an die Stelle des Samstags, Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

#### § 126 Diskontinuität

(1) Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Landtags gelten alle Gesetzentwürfe, selbständigen Anträge und Anfragen als erledigt; dies gilt nicht für Eingaben nach Artikel 11 der Verfassung.

(2) Das Ende der Wahlperiode oder die Auflösung des Landtags beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen; § 85 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### § 127 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen; zu dem Beschluß ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

#### § 128 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

(1) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

(2) Wird von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten Einspruch gegen die Entscheidung erhoben, beschließt nach Prüfung durch den Rechtsausschuß der Landtag.

#### § 129 Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Rechtsausschuß beschließen.

#### § 130 Rechte des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß kann Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung des Landtags und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Landtag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

## § 131

## Fortführung der Geschäfte des Landtags

Der Vorstand führt bis zum Zusammentreten eines neuen Landtags seine Geschäfte fort (Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung).

## § 132

## Landtagsverwaltung

(1) Die Unterstützung des Präsidenten bei der Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben, die Vorbereitung der Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse, die Entgegen-

nahme von Gesetzentwürfen, Anträgen, sonstigen Vorlagen, Eingaben und anderen an den Landtag gerichteten Schriftstücken und deren vorbereitende Bearbeitung ist Aufgabe der Landtagsverwaltung.

(2) Der Direktor beim Landtag ist der ständige Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung; er hat Zutritt zu allen Ausschusssitzungen.

## § 133 \*)

## Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1996 in Kraft.

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 14. Oktober 1996. Die Geschäftsordnung in der vorliegenden geschlechtsgerechten Fassung gilt ab 1. Juli 1997.

## Anlage 1

Verhaltensregeln für die Mitglieder  
des Landtags Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 1 a des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz gibt sich der Landtag Rheinland-Pfalz folgende Verhaltensregeln:

- I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags folgendes anzugeben:
  1. Die neben dem Mandat ausgeübten Berufe, und zwar
    - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitsstelle (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
    - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
    - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
    - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
  2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.
  3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.
  4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.
- II. Die Abgeordneten dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, aufgrund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, daß sie im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten werden.
- III. Die Abgeordneten haben dem Präsidenten anzuzeigen:
  1. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen; uneingeschränkt gilt die Anzeigepflicht bei entsprechenden Tätigkeiten für das Land, wenn sie nicht unmittelbar zur Ausübung des Mandats gehören.
  2. Vergütete Nebentätigkeiten, soweit diese nicht bereits als ausgeübte Berufe angegeben sind.
  3. Zuwendungen, die sie für die Kandidatur zur Landtagswahl oder für ihre politische Tätigkeit als Landtagsabgeordnete erhalten haben. Die Abgeordneten haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.
- IV. Die Abgeordneten sind gehalten, für die Angaben nach I und III den vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat herausgegebenen Fragebogen zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- V. Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuß des Landtags an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder andere, für die es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuß offenzulegen, soweit sie sich nicht aus den Angaben im Handbuch ergibt.
- VI. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen.
- VII. In Zweifelsfragen sind die Abgeordneten verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- VIII. Wird der Vorwurf erhoben, daß ein Mitglied des Landtags gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Vorstand des Landtags den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Landtags anzuhören. Ist der Verdacht nach der Anhörung nicht ausgeräumt, so hat der Präsident der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, es sei denn, daß die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands widerspricht.

## Anlage 2

## Archivordnung des Landtags

– aufgrund des § 11 des Landesarchivgesetzes und  
des § 121 der Geschäftsordnung des Landtags –

## § 1

## Landtagsarchiv

Der Landtag unterhält ein eigenes Archiv.

## § 2

## Archivgut des Landtags

(1) Das Archivgut des Landtags umfaßt alle Unterlagen des Landtags, die bleibenden Wert haben.

(2) Landtagsunterlagen von bleibendem Wert sind nach Ablauf der Wahlperiode, in der sie entstanden sind, oder dann, wenn sie von der Landtagsverwaltung nicht mehr unmittelbar benötigt werden, an das Landtagsarchiv abzugeben. Unterlagen ohne bleibenden Wert sind zu vernichten.

(3) Unterlagen von bleibendem Wert sind im Landtagsarchiv ordnungs- und sachgemäß auf Dauer als Archivgut aufzubewahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.

(4) Das Archivgut ist durch organisatorische, technische und personelle Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. § 9 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes gilt entsprechend.

(5) Zu den Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere die Akten des Landtags, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien, der Schriftverkehr der Landtagsverwaltung, die Personalakten der Abgeordneten und der Bediensteten der Landtagsverwaltung sowie die sonstigen Unterlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes.

## § 3

## Abgabe von Archivgut

(1) Der Landtag kann dem Landeshauptarchiv Archivgut zur Übernahme oder zur Verwahrung anbieten (§ 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Landesarchivgesetzes).

(2) Archivgut, welches das Landeshauptarchiv für den Landtag verwahrt (Depositum), verbleibt in dessen Eigentum und ist in einem besonderen Bestand aufzubewahren.

(3) Beim Landeshauptarchiv deponierte Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landtagsverwaltung von Dritten genutzt werden; die Landtagsverwaltung selbst hat jederzeit Zugang zu den Akten.

## § 4

## Nutzung des Landtagsarchivs

(1) Für Protokolle der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Landtags gelten, soweit hierfür nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags über die Einsichtnahme in Protokolle.

(2) Für die Nutzung des sonstigen Archivguts gilt § 3 Abs. 1 bis 6 des Landesarchivgesetzes entsprechend.

(3) Archivgut kann von der Landtagsverwaltung genutzt werden, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigt. Die Akteneinsicht nach § 120 der Geschäftsordnung des Landtags bleibt unberührt.

## § 5

## Benutzungsanträge und Benutzungserlaubnisse

(1) Benutzungsanträge von Personen und Stellen außerhalb des Landtags sollen schriftlich gestellt und begründet werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt grundsätzlich nur zur Einsichtnahme in die jeweiligen Unterlagen. Sie wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt und kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Anfertigung von Kopien und wörtlichen Abschriften bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung. Dies gilt, mit Ausnahme von geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen, nicht für Abgeordnete sowie für Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.

(4) Die Ausleihe von Unterlagen ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie erfolgt nur gegen Quittung. Die Leihfrist darf grundsätzlich drei Wochen nicht überschreiten. Bei Beschädigung oder Verlust sind die Ausleihenden ersatzpflichtig.

(5) Bei Protokollen über öffentliche Sitzungen können anstelle der Einsichtnahme Überstücke von Protokollen herausgegeben werden.

## § 6

## Behandlung des Archivguts

Das Archivgut ist pfleglich zu behandeln. Die Anbringung von Vermerken oder Unterstreichungen im Text ist nicht zulässig.

## Anlage 3

## GEHEIMSCHUTZORDNUNG

Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen  
im Bereich des Landtags Rheinland-Pfalz  
(– VS-Richtlinien Landtag –)

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für Verschlusssachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet wurden.

(2) Verschlusssachen sind Angelegenheiten aller Art, die Unbefugten nicht mitgeteilt werden dürfen und die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) Verschlusssachen können das gesprochene Wort und alle anderen Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke) ist wie eine Verschlusssache zu behandeln.

(4) Für den Bereich der Verwaltung des Landtags gelten die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für die Landesbehörden (VSA), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

## § 2

## Grundsätze

(1) Jede Person ist verpflichtet, über Verschlusssachen Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jede Person, der eine Verschlusssache zugänglich gemacht worden ist, und jede Person, die von ihr Kenntnis erhalten hat, trägt neben der persönlichen Verantwortung für die Geheimhaltung die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften dieser Richtlinien.

(3) In Gegenwart Unbefugter darf über den Inhalt von Verschlusssachen nicht gesprochen werden.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

## § 3

## Geheimhaltungsgrade

(1) Verschlusssachen sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand

der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann;

2. GEHEIM,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann;
3. VS-VERTRAULICH,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann;
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(2) Protokolle über Ausschusssitzungen sind nicht allein deshalb als Verschlusssachen im Sinne dieser Richtlinien einzustufen, weil die Beratung nicht öffentlich stattfand.

(3) Die Kennzeichnung von Verschlusssachen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlusssachenanweisung für die Landesbehörden.

## § 4

## Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. Verschlusssachen sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Der Geheimhaltungsgrad einer Verschlusssache richtet sich nach dem Inhalt des Teiles der Verschlusssache, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert.

(3) Schriftstücke, die sich auf eine Verschlusssache beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie z. B. Erinnerungsschreiben, sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden Verschlusssache.

(4) Den Geheimhaltungsgrad der Verschlusssache bestimmt die herausgebende Stelle.

(5) Die herausgebende Stelle kann bestimmen, daß Verschlusssachen von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlusssache den Empfängern mit.

(6) Herausgebende Stellen sind bei Verschlusssachen, die innerhalb des Landtags entstehen, der Präsident und weitere von ihm ermächtigte Stellen.

#### § 5

##### Kenntnis und Weitergabe einer Verschlusssache

(1) Mitglieder des Landtags können von Verschlusssachen Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Über den Inhalt einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(3) Soll ein Mitglied des Landtags Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher erhalten, die nicht amtlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind und zu deren Geheimhaltung das Mitglied auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Landtags oder eines Ausschusses verpflichtet ist, so soll es unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet werden.

(4) Ein Mitglied des Landtags, dem eine Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher zugänglich gemacht worden ist, darf nur die Vorsitzenden der Fraktionen unterrichten; in besonderen Fällen darf im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch eine von einer Fraktion benannte Person aus dem Kreis ihrer Bediensteten unterrichtet werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist. Die unterrichtete Person ist auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen; sie ist hieran gebunden.

(5) Fraktionsbediensteten dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nach Absatz 4 nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit Verschlusssachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(6) Anderen Personen dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit Verschlusssachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(7) Der Präsident kann die Befugnis, Ermächtigungen zu erteilen und Verpflichtungen vorzunehmen, übertragen.

(8) Die für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen einer Ermächtigung (insbesondere Vorschriften über die Überprüfung) und über die sich aus einer Ermächtigung ergebenden Verpflichtungen (insbesondere Reisebeschränkungen) und über die Belehrung gelten bei Ermächtigungen nach Absätzen 5 bis 7 entsprechend.

#### § 6

##### Fernmündliche Gespräche über Verschlusssachen

(1) Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher sollen fernmündliche Gespräche nur in dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind so vorsichtig zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist die Person, mit der das Gespräch geführt wird, nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

(2) Besondere Vorsicht ist bei fernmündlichen Gesprächen auf dem Funkwege (z. B. Autotelefon) und bei fernmündlichen Gesprächen mit Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboten.

#### § 7

##### Behandlung von Verschlusssachen in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führen die Vorsitzenden die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellen vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Der Beschluß über die Geheimhaltung verpflichtet auch Anwesende, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuss kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. Die Vernehmung von Personen und die Anhörung von Sachverständigen kann auf Beschluß des Ausschusses auch bei Angelegenheiten mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM und GEHEIM im Wortprotokoll festgehalten werden (z. B. bei Untersuchungsausschüssen).

(3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann der Ausschuss beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.

(4) Das Protokoll über die Beratung von VS-Angelegenheiten wird entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 eingestuft. In Protokolle, die als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, darf nur entsprechend § 5 Einsicht gewährt werden.

(5) Werden Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist. Die Ausschussvorsitzenden können bestimmen, daß Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM oder VS-VERTRAULICH an die mit der Berichterstattung betrauten Ausschussmitglieder und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschussberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die Verschlusssache bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(6) Für Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 5 anders beschließen.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung der Ausschußvorsitzenden nach Registrierung bei der vom Präsidenten bestimmten Stelle in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die vom Präsidenten bestimmte Stelle zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.

(8) Stellt sich erst im Laufe oder nach Abschluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(9) Genehmigen die Ausschußvorsitzenden während der Sitzung, in der VS-STRENG GEHEIM oder VS-GEHEIM behandelt werden, Sitzungsnotizen zu fertigen, so sind diese am Ende der Sitzung zur Aufbewahrung oder Vernichtung an die vom Präsidenten bestimmte Stelle abzugeben.

#### § 8

##### Herstellung von Duplikaten

Personen, denen Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ausgehändigt werden, dürfen weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der vom Präsidenten bestimmten Stelle herstellen lassen; für Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Weitere Exemplare sind wie die Original-Verschlusssachen zu behandeln.

#### § 9

##### Registrierung und Verwaltung von Verschlusssachen

(1) Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher sind der vom Präsidenten bestimmten Stelle zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der vom Präsidenten bestimmten Stelle aufzubewahren.

(3) STRENG GEHEIM- und GEHEIM-Verschlusssachen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten und in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen oder bearbeitet werden. Notizen verbleiben bis zur Behandlung durch die Ausschüsse in der vom Präsidenten bestimmten Stelle; sie sind nach Abschluß der Beratungen von ihr zu vernichten.

(4) Der Empfang von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sowie ihre Einsichtnahme in der vom Präsidenten bestimmten Stelle ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschuß aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

(6) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung des Inhalts sofort zu löschen.

#### § 10

##### Weiterleitung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die vom Präsidenten bestimmte Stelle zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die vom Präsidenten bestimmte Stelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der vom Präsidenten bestimmten Stelle von Hand zu Hand an zum Empfang berechnete Personen weitergegeben werden.

#### § 11

##### Mitnahme von Verschlusssachen

(1) Die Mitnahme von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Landtags unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabwendbare Gründe dies erfordern. Er kann Auflagen festlegen.

(2) Bei der Mitnahme von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloß zur Verfügung, müssen die Verschlusssachen ständig mitgeführt werden. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalt im Ausland ist die Verschlusssache nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

#### § 12

##### Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen läßt, daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von Verschlusssachen erhalten haben, sowie der Verlust von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheim-schutzbeauftragten der Verwaltung des Landtags mitzuteilen.

II. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

III. Die Neufassung der Geschäftsordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Joachim Mertes

Für die Fraktion  
der CDU:  
Franz Josef Bischel

Für die Fraktion  
der F.D.P.:  
Hans-Artur Bauckhage

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Ise Thomas